

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 5.1.09:

**Die Verfassungsordnung des Prinzipats
(Schluss) / Die klassische
Rechtswissenschaft (I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (10)

Die kaiserliche Verwaltung

- Allmähliche Entwicklung einer kaiserlichen Verwaltung **neben** den fortbestehenden republikanischen Magistraten.
- Einzelne Ämter entstehen aus der Tätigkeit von Privatbediensteten der Kaiser (v.a. die Ämter bei den Zentralkanzleien).
 - Viele Ämter werden nicht von Senatoren, sondern von Angehörigen des Ritterstandes verwaltet.
- Anders als die Magistrate erhalten die kaiserlichen Beamten ein Gehalt (*salarium*).

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Römische Rechtsgeschichte (10)

Die Spitzen der kaiserliche Verwaltung

- Stellvertreter des Kaisers:
 - 2 *praefecti praetorio* (Kommandanten der Garde).
- Stadtkommandant in Rom:
 - *Praefectus urbi*, unterstützt durch
 - den Befehlshaber der Polizei und Feuerwehr (*praefectus vigilum*)
 - den Verantwortlichen der Getreideversorgung (*praefectus annonae*).

→ Garde- und Stadtkommandant haben neben militärischen und polizeilichen Aufgaben auch Befugnisse in de Rechtspflege.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Römische Rechtsgeschichte (10)

Die zentralen Kanzleien

- *A rationibus* („für Rechnungen“)
 - Leiter der kaiserlichen Kasse (*fiscus Caesaris*)
- *A memoria* („für die Aktenführung“)
 - Insbes. Personalangelegenheiten
- *Ab epistulis*
 - Berichte und Anfragen von Beamten aus den Provinzen
- *A libellis*
 - Eingaben der Bevölkerung

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Römische Rechtsgeschichte (10)

Die Provinzverwaltung

- 10 senatorische *Provinzen*
 - Verwaltung – wie in der Republik – durch gewesene Magistrate.
 - Bis auf den *proconsul Africae* haben die senatorischen Statthalter kein militärisches Kommando.
- 7 Kaiserprovinzen
 - Verwaltung durch *legati Augusti*
- In den Provinzen existieren weiterhin zahlreiche Städte, die – bei unterschiedlichem Grad der Abhängigkeit von Rom eine gewisse Eigenständigkeit haben.
- Allmähliche Einebnung der Unterschiede zwischen Italien und den (kaiserlichen und senatorischen) Provinzen und zwischen den Städten mit unterschiedlichem Status.
- 212 n. Chr. Allgemeine Verleihung des Bürgerrechts.

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Römische Rechtsgeschichte (10)

Übersicht zum Thema „Die klassische Rechtswissenschaft“

- Voraussetzungen und Charakteristika der juristischen Klassik
- Wichtige klassische Juristen und ihre Werke
- Bedeutsame Rechtsentwicklungen der klassischen Zeit

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Römische Rechtsgeschichte (10)

Charakteristika der klassischen Rechtswissenschaft

... oder: Was war das Klassische am klassischen römischen Recht?

- Die Rechtswissenschaft erreicht (soweit aus den literarischen Spuren ersichtlich) ihre größte Fruchtbarkeit und Qualität.
- Begrifflichkeit und (innere) Systematik werden perfektioniert.
- Alle Aspekte der Rechtsordnung werden in umfangreichen Monographien und Kommentarwerken durchdacht und erläutert.
- Aber: Die Innovationskraft der Juristen lässt nach.

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Römische Rechtsgeschichte (10)

Voraussetzungen für die Entstehung der klassischen Rechtswissenschaft

- Innovationen der (spät-) republikanischen Jurisprudenz
- Lange Friedensperioden, insbesondere im 2. Jahrhundert n. Chr.
- Förderung (und Instrumentalisierung) der Rechtswissenschaft durch die Kaiser
 - Verleihung des *ius publice respondendi* an herausragende Juristen
 - Einsatz von Juristen im Konsilium (Rat) des Kaisers und in Positionen der kaiserlichen Verwaltung

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Römische Rechtsgeschichte (10)

Wichtige klassische Juristen und ihre Werke

Frühklassik (27 v. Chr. - 100 n. Chr.)	Masurius Sabinus, Marcus Antistius Labeo
Hochklassik (100-193)	Publius Iuventius Celsus, Salvius Iulianus, Gaius
Spätklassik (193-235)	Aemilius Paulus Papinianus, Domitius Ulpianus, Iulius Paulus

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Römische Rechtsgeschichte (10)

Marcus Antistius Labeo

- Schöpfer vieler bis zum Ende der Klassik beachteter Lehren und Definitionen.
- Gegner des Augustus, daher Ende des *cursus honorum* mit der Prätur.
- Begründer der (nach dem weniger bedeutenden Proculus benannten) prokulianischen Rechtsschule.

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Römische Rechtsgeschichte (10)

Masurius Sabinus

- Aus Norditalien, erst mit 50 Jahren Aufnahme in den Ritterstand
- Verfasser von *ius civilis libri tres*, einer Gesamtdarstellung des *ius civile*, die später häufig kommentiert wurde
- Gemeinsam mit Gaius Cassius Longinus Begründer der nach ihm benannten sabinianischen Rechtsschule

Prof. Dr. Th. Rüfner 11

Römische Rechtsgeschichte (10)

Publius Iuventius Celsus

- Oberhaupt der Prokulianer
- Eigenwilliger Charakter:
 - *Non intellego quid sit, de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua* - „Ich verstehe nicht, was es ist, weswegen Du mich befragst oder Deine Frage ist wirklich dumm“ (D. 28, 1, 27).
- Schöpfer der Definition *Ius est ars boni et aequi* - „Das Recht ist die Kunst des Guten und Ausgeglichenen“ (D. 1, 1, 1pr.)
- Schöpfer der Regel *Cum quaeritur in stipulatione, quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est* - „Wenn bei einem Schuldversprechen gefragt wird, was vereinbart war, geht eine Mehrdeutigkeit zu Lasten des Versprechensempfängers“ (D. 34, 5, 26, vgl. § 305c Abs. 2 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner 12

Römische Rechtsgeschichte (10)

Salvius Iulianus

- Oberhaupt der Sabinianer.
- Ersteller der verbindlichen Fassung des Edikts der Prätores und kurulischen Ädilen (*edictum perpetuum*) im Auftrag des Kaisers Hadrian (130 n. Chr.).
- Verfasser von *digesta* (nicht mit den justinianischen Digesten zu verwechseln), die als „großartigste literarische Leistung der römischen Jurisprudenz“ (Fritz Schulz) angesehen werden.
- Statthalter (*legatus Augusti pro praetore*) der Provinz *Germania inferior* mit Dienstsitz Köln.

Prof. Dr. Th. Rüfner 13

Römische Rechtsgeschichte (10)

Aemilius Paulus Papinianus

- Bekannt für den „dunklen“ Stil
 - „Problem und Entscheidung werden mit großer (vielleicht zu großer) Kunst und höchster Prägnanz formuliert ... Auch für den klassischen Leser muss das Werk eine schwere Lektüre gewesen sein“ (Fritz Schulz über Papinians *Responsa*)
- *Praefectus praetorio* unter Kaiser Caracalla
- 212 n. Chr. ermordet, weil er den Mord des Caracalla an seinem Bruder Geta nicht rechtfertigen wollte
- Seit der Spätantike als größter römischer Jurist angesehen
- Vom deutschen Barockdichter Andreas Gryphius in einem Tragödie verewigt

Prof. Dr. Th. Rüfner 14

Römische Rechtsgeschichte (10)

Domitius Ulpianus

- Schüler Papinians
- 1/3 der justinianischen Digesten stammen von Ulpian
 - Ulpian's Werke bilden de Grundstock großer Teile der Digesten
 - U. a. Kommentar *ad edictum* in 83 Büchern, Kommentar zu den *iuris civilis libri tres* des Sabinus in 51 Büchern
- *Praefectus praetorio* unter Severus Alexander
- 223 bei einer Meuterei der von ihm befehligten Prätorianergarde vor den Augen des Kaisers ermordet

Prof. Dr. Th. Rüfner 15

Römische Rechtsgeschichte (10)

Iulius Paulus

- Schüler des Cervidius Scaevola, Mitarbeiter (*assessor*) des Papinian
- Mit einem Gesamtwerk von ca. 85 Werken in 300 Buchrollen noch vor Ulpian produktivster Autor unter den klassischen Juristen
- Gestorben gegen 230 n. Chr.

Prof. Dr. Th. Rüfner 16

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 5.1.09:

Die klassische Rechtswissenschaft (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>